

GEMEINDE BÜTTENHARDT



Reglement über die Abfallentsorgung sowie die Separatsammlungen

vom 7. Dezember 2007
(mit Änderungen vom 28.11.2008 und vom 10.12.2010)

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 und die Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Abfallrechts vom 10. August 1993 (kantonale Abfallverordnung) erlässt die Gemeinde Büttenhardt das nachstehende Reglement über die Entsorgung von Abfällen.

INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Grundsatz
- Art. 3 Zuständigkeit
- Art. 4 Information, Merkblatt
- Art. 5 Unsachgemässe („wilde“) Ablagerungen und Entsorgungen
- Art. 6 Gebühren

2. Abfuhr Güter

- Art. 7 Haushaltkehricht (Schwarzkehricht)
- Art. 8 Haushalt-Sperrgut
- Art. 9 Altpapier und Karton
- Art. 10 Chemikalien-Sammlung
- Art. 11 Tierkörper
- Art. 12 Weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- Art. 13 Rückgabe in den Verkaufsgeschäften

3. Schlussbestimmungen

- Art. 14 Haftung
- Art. 15 Strafen
- Art. 16 Inkrafttreten

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Büttenhardt und gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Büttenhardt entsorgt werden.

Art. 2 Grundsatz

¹ Sämtliche Abfälle sollen - soweit als möglich - der umweltgerechten Wiederverwertung zugeführt werden.

² Die geordnete Wiederverwertung und Beseitigung sämtlicher Abfälle ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.

³ Der Gemeinderat kann dazu verbindliche Weisungen erlassen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung und Abfuhr von Siedlungsabfällen, insbesondere von Kehricht und Sperrgut ist Sache der Gemeinde. Die Entsorgung der übrigen Abfälle ist Sache der Inhaber.

² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig; er kann dabei mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

Art. 4 Information, Merkblatt

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung bei Bedarf mit einem Merkblatt über die aktuellen Entsorgungsmöglichkeiten. Dieses Merkblatt ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 5 Unsachgemässe („wilde“) Ablagerungen und Entsorgungen

¹ Jedes Ablagern und Entsorgen von Abfällen (auch ausgedienten Maschinen etc.) ausserhalb der von der Gemeinde festgelegten Entsorgungsplätze – insbesondere im Wald und an Waldrändern, in Hecken und entlang von Strassen und Wegen – ist verboten; ebenso ist die Beseitigung von zerkleinertem Kehricht durch das Abwasser und das Verbrennen von Haushaltabfällen im Freien und in Holzheizungen generell verboten.

² Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Fehlbaren zur Verantwortung zu ziehen, zu büssen oder zu verzeigen.

Art. 6 Gebühren

¹ Die Entsorgungsgebühren sind kostendeckend und verursachergerecht anzusetzen. Die Gebühren werden auf Antrag des Gemeinderates im Rahmen des jährlichen Voranschlages durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

² Diese setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr zur Deckung der allg. Entsorgungskosten und für die Bereitstellung und den Unterhalt der Entsorgungsplätze, sowie einer mengenabhängigen Gebühr für Hauskehricht, Sperrgut, Bauschutt, Aushub und ähnliche Abfälle.

³ Die jährliche Grundgebühr von privaten Haushalten wird pro Person ab dem 18. Altersjahr erhoben. Jugendliche haben ab Beginn des Jahres, in dem sie mündig (steuerpflichtig) werden, eine ganze Jahresgebühr zu entrichten. Bei Zu- oder Wegzug wird die Pauschale pro rata temporis erhoben.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden pro Volumen- oder Gewichtseinheit erhoben. Die Gebührenhöhe wird gemäss Merkblatt und Tarifblatt festgesetzt.

⁵ Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden in der Gemeinderechnung separat ausgewiesen.

2. Abfuhrgüter

Siehe auch Merkblatt gemäss Art. 4 und Beiblatt „Entsorgungsmöglichkeiten“.

Art. 7 Hauskehricht (Schwarzkehricht)

¹ Als Hauskehricht gelten Abfälle, welche in den Haushaltungen regelmässig anfallen und nicht einer Wiederverwertung zugeführt werden können. Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe- und Industriebetrieben gelten ebenfalls als Hauskehricht.

² Für die Abfuhr ist der Hauskehricht in handelsüblichen Kehrichtsäcken oder in Abfall-Containern mit offiziellen Kehrichtmarken der Gemeinde versehen, bereit zu stellen.

³ Die Abfuhr erfolgt gemäss separatem Kehricht-Abfuhrplan.

Art. 8 Haushalt-Sperrgut

¹ Als Haushalt-Sperrgut gelten jene festen Abfälle, die nicht in Kehrichtsäcken entsorgt werden können. Haushalt-Sperrgut ist gebündelt gemäss Merkblatt bereit zu stellen.

² Die Sperrgutbündel sind mit Kehrichtmarken zu versehen.

³ In Säcken oder anderen verschlossenen Behältnissen bereitgestelltes, nicht gemäss Merkblatt gebündeltes Sperrgut oder zu grosse/zu schwere Bündel werden nicht abgeführt.

Art. 9 Altpapier und Karton

Für die Sammlungen ist das Altpapier gebündelt bereit zu stellen. Karton kann gebündelt gemäss Weisung des Gemeinderates entsorgt werden.

Art. 10 Chemikaliensammlung (frühere Giftsammlung)

Das Interkantonale Labor führt regelmässig Chemikaliensammlungen durch. Siehe spezielles Merkblatt im Zusammenhang mit der Ankündigung dieser Sammlungen.

Art. 11 Tierkörper

¹ Tierkörper sind gemäss der eidg. und der kant. Tierseuchengesetzgebung zu entsorgen; sie sind bei der im Merkblatt bezeichneten Stelle abzugeben.

² Diese Entsorgung ist für grössere Tierkörper kostenpflichtig.

Art. 12 Weitere Entsorgungsmöglichkeiten

¹ Auf den Entsorgungsplätzen „Dorfplatz“ und „Schuttloch“ können gemäss Merkblatt weitere Abfälle abgegeben werden, siehe auch Beiblatt „Entsorgungsmöglichkeiten“.

² Wer Abfälle auf die Entsorgungsplätze bringt, ist für die Ordnung auf diesen Plätzen mitverantwortlich. Den Anordnungen des zuständigen Referenten / der zuständigen Referentin ist Folge zu leisten.

Art. 13 Rückgabe in den Verkaufsgeschäften

Kühlschränke, Tiefkühler, Wasch- und Abwaschmaschinen, TV-Geräte und weitere Elektrogeräte, Medikamente, Reste von Farben, **Spraydosen, mit Gefahren-Symbol oder -Piktogramm gekennzeichnete Gebinde** und ähnliches können in den Verkaufsgeschäften kostenlos zurückgegeben werden.

3. Schlussbestimmungen

Art. 14 Haftung

¹ Das Abfuhrgut soll erst möglichst kurz vor der Durchfahrt des Abfuhrwagens entlang der Fahrroute deponiert werden. Es ist darauf zu achten, dass Hauszugänge und Ausfahrten nicht versperrt werden.

² Für Unfälle wegen unzumessiger Bereitstellung von Abfuhrgut haften die Verursacher.

Art. 15 Strafen

¹ Wer die Bestimmungen dieses Reglementes missachtet, insbesondere Abfallgut anders als vorgeschrieben beseitigt, kann nach Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft werden. Verzeigungen wegen Übertretungen von Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten.

² Die Verursacher haften für die entstandenen Schäden.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Büttenhardt und nach Genehmigung durch das kant. Departement des Innern auf den 01.01.2008 in Kraft.

² Alle bisherigen Regelungen betr. Abfallbeseitigung/Entsorgung werden damit aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 7. Dezember 2007.

Ä) Art. 6 Abs. 3 wurde von der Gemeindeversammlung am 28.11.2008 geändert. Diese Änderung tritt auf den 01.01.2009 in Kraft.

Ä2) Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 9, Art. 10 und Art. 13 wurden von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2010 geändert. Diese Änderungen treten auf den 01.01.2011 in Kraft.

Aufnahme in die Sammlung des Gemeinderechts.

Vom Departement des Innern des Kantons Schaffhausen genehmigt am: 31.01.2008.

Die Änderung von Art. 6 Abs. 3 und die Änderungen des Merkblattes wurden vom Departement des Innern des Kantons Schaffhausen am 29.06.2009 genehmigt.

Die Änderungen von Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 9, Art. 10 und Art. 13 und die Änderungen des Merkblattes wurden vom Departement des Innern des Kantons Schaffhausen am 03.01.2011 gestützt auf Art. 118 Abs. 2 Gemeindegesetz und § 53 Abs. 4 Umweltschutzverordnung genehmigt.